

## **Satzung**

### **Tanzmedizin Deutschland (ta.med) e. V.**

Inhalt:

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Vermögensbindung
- §4 Mitglieder
- §5 Eintritt der Mitglieder
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Mitgliedsbeitrag
- §8 Organe des Vereins
- §9 Vorstand
- §10 Mitgliederversammlung
- §11 Vertretungsbevollmächtigung
- §12 Beschlussfähigkeit
- §13 Auflösung des Vereins
- §14 Geschäftsordnung

#### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Tanzmedizin Deutschland (ta.med)". Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister unter der Register-Nr. VR 11590 eingetragen. Laut Eintragung lautet der Name des Vereins „Tanzmedizin Deutschland (ta.med) e. V.“.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung von Bildung. Er verfolgt damit das Ziel, die Gesundheit und Lebensqualität von Tanzenden im gesamten deutschsprachigen Raum zu fördern und dafür optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Verein engagiert sich in der Gesundheitsförderung durch Tanz und für Tanzende, unabhängig von Tanzsparte, Stil, Alter, Leistungsniveau oder Regelmäßigkeit.

2. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:
  - a) Aufbau eines Netzwerkes zur Verbreitung von Adressen von Ärzten und Therapeuten, die Tanzende und Tanzschaffende behandeln sowie Tanzpädagogen und Trainern mit speziellen Fortbildungen im Bereich Tanzmedizin.
  - b) Aufbau einer zentralen Anlaufstelle für Fragen rund um die Gesundheitsförderung durch Tanz und für Tanzende.
  - c) Verbreitung von Wissen über die spezifischen Belastungen, Verletzungen und Erkrankungen von Tanzenden und Tanzschaffenden, sowie die Prävention, Therapie und Rehabilitation dieser. Verbreitung von Wissen über die Effekte von Tanz in der Gesundheitsförderung aller Bevölkerungsgruppen.
  - d) Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für Tänzer\*innen, Tanzpädagog\*innen, Therapeut\*innen, Ärzte\*innen und alle weitere Berufsgruppen, die im Tanz oder mit Tanzenden arbeiten.
  - e) Förderung der Lehre und Forschung im Gebiet Tanzmedizin/Dance Science.
  - f) Aufbau eines kontinuierlichen Beratungsangebotes für Tanzende und Tanzschaffende im gesamten deutschsprachigen Raum.
  - g) Planung und Durchführung von Kongressen, Symposien und weiteren Veranstaltungen mit tanzmedizinischen Inhalten.
  - h) Akquirierung von öffentlichen Fördermitteln, Spenden und Sponsorengeldern zur Umsetzung des Vereinszwecks.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Vermögensbindung

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterteilen sich in
  - a. aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
2. Aktive und fördernde Mitglieder sind in jeder Hinsicht voll stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, dürfen aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Sie ist beitragsfrei.

#### **§5 Eintritt der Mitglieder**

1. Der Beitritt ist zu jedem 1. des Monats im Kalenderjahr möglich. Die Beitrittserklärung hat über das Online-Aufnahmeformular oder schriftlich zu erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt erfolgt mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod.
  - b) durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres.
  - c) durch Ausschluss. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung des Vorstandes zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
2. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

#### **§7 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Der Beirat kann auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern gebildet werden.

## **§9 Vorstand**

1. Nur aktive Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
2. Der Vorstand soll aus mindestens drei und maximal sieben Personen bestehen. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie werden einheitlich als Vorstand bezeichnet. Die Besetzung des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung durch Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die jeweils einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis sind die einzelnen Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 3.000,-- die mehrheitliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder einzuholen. Auf das Außenverhältnis hat diese Einschränkung der Vertretungsmacht jedoch keinen Einfluss.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen, muss aber nicht.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können dem Vorstand Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt max. 400 € pro Vorstandsmitglied monatlich ausgezahlt werden.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich zu berufen. Sie kann entweder real, virtuell oder real und virtuell zugleich stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht per E-Mail oder per Post an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung versendet werden. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle Adressänderungen sofort mitzuteilen.
3. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
5. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung statt. Die persönlichen Zugangsdaten werden mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern mitgeteilt. Die Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben werden. In Mitgliederversammlungen, die im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, kann nach Ermessen des Vorstands auf die Übersendung von persönlichen Zugangsdaten verzichtet werden. Einwände gegen die Einladung und/oder Durchführung zur/von virtuellen Mitgliederversammlungen oder bezüglich auf solchen gefassten Beschlüssen sind nur binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zulässig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### §11 Vertretungsbevollmächtigung

Jedes aktive Mitglied kann ein anderes aktives Mitglied als Delegierten zur Vertretung seiner Mitgliedsrechte bestimmen.

## **§12 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen aktiven Mitglieder.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung von Bildung.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der übernehmende Rechtsträger muss steuerbegünstigt anerkannt sein.

## **§14 Geschäftsordnung**

Die Abwicklung der täglichen Geschäfte regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand einstimmig beschlossen wird.

Vorstehende Satzung wurde am 11.09.2021 in Bad Kreuznach von der Mitgliederversammlung beschlossen.